

IV. Teilrevision der Verordnung über den Verzicht auf Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen im Volksschulbereich

1 Vorgaben des Grossen Rates für die Zeitspanne von 2005 bis 2007

Im Rahmen der Behandlung des Massnahmenprogramms aufgrund der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts (SLSK) hat der Grosse Rat im August 2003 die Grundlagen vorbereitet, um für eine bestimmte Zeitdauer auf Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen im Volksschulbereich zu verzichten. Die entsprechende Massnahme (A 24) erforderte eine Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) sowie den Erlass einer gross-rätlichen Verordnung.

Das Volk hat in der Abstimmung vom 30. November 2003 die Teilrevision des Schulgesetzes mit deutlichem Mehr gutgeheissen. Die Regierung hat den neuen Art. 53 Abs. 4 des Schulgesetzes, wonach der Grosse Rat die Ausrichtung neuer kantonaler Beiträge an Schulbauvorhaben und Turnanlagen innerhalb von zehn Jahren für höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre aussetzen kann, auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Nach der im Sommer 2004 erfolgten Information der Gemeinden über die geplante Aussetzung von Beiträgen an Schulbau- und Schulsportanlagen hat der Grosse Rat die Verordnung über den Verzicht auf Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen im Volksschulbereich (BR 421.310) erlassen (Beschluss im Rahmen der Behandlung des Budgets 2005 am 8. Dezember 2004). Er hat dabei im Rahmen der ihm in Art. 53 Abs. 4 des Schulgesetzes eingeräumten Kompetenz ein Beitragsmoratorium für die Jahre 2005 bis 2007 beschlossen. Der Verzicht umfasst sämtliche neuen Bauvorhaben für die betroffene Zeitspanne. Die Geltungsdauer der Verordnung ist befristet bis 31. Dezember 2007.

2 Auswirkungen des Beitragsmoratoriums

Das Moratorium für Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen hatte keinen wesentlichen Einfluss auf die Bautätigkeit im Bereich der Schulanlagen. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass schon zugesicherte oder in Aussicht gestellte Baubeuräge trotz des Moratoriums ausgerichtet bzw. definitiv zugesichert wurden. Andererseits bestanden aufgrund des Rückgangs der Schülerzahlen in den letzten Jahren nur sehr wenige Bedürfnisse für neue Schulanlagen oder Erweiterungen bestehender Schulanlagen. Von den bis zu Beginn des Moratoriums genehmigten Vorprojekten (Phase 2) wurden drei nicht zur definitiven Genehmigung eingereicht.

Mutmassliche Baubeuräge für noch nicht genehmigte Bauprojekte würden sich nach den heute gültigen Gesetzesgrundlagen auf ca. Fr. 1'500'000.-- pro Jahr belaufen. Bauvorhaben für Schulanlagen sind künftig insbesondere dann zu erwarten, wenn weitere Zentralisierungen vorbereitet werden, grössere Sanierungen anstehen oder neue Anforderungen (z.B. Tagesstrukturen) gestellt werden.

Ende 2006 betragen die offenen Beitragsverpflichtungen für Volksschulbauten noch Fr. 784'475.--. Die aufgrund des geltenden Rechts in Aussicht gestellten Subventionen betragen ca. Fr 2'700'000.--; diese werden jedoch in den nächsten Jahren kaum mehr beansprucht, da die Projekte sistiert sind oder nur sehr langsam vorangetrieben werden.

3 Verlängerung der geltenden Regelung mit Blick auf das Projekt „Bündner NFA“

Das Regierungsprogramm und der Finanzplan für die Jahre 2005 - 2008 enthalten eine umfassende Strukturreform als Entwicklungsschwerpunkt (ES 23). Der ES 23 erfasst alle Elemente des Finanzausgleichs im weiteren Sinne: Aufgabenteilung, Finanzausgleich i.e.S. sowie Gebietsstrukturen. Im Nachgang zur Umsetzung der NFA zwischen Bund und Kanton soll eine grundlegende Überprüfung der Aufgabenzuordnung zwischen Kanton und Gemeinden verbunden mit einer umfassenden Revision des interkommunalen Finanzausgleichs (Projekt Bündner NFA) vorgenommen werden.

Von der Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden inklusive der damit verbundenen Finanzflüsse sind auch die Beiträge des Kantons an Schul- und Schulsportbauten im Volksschulbereich betroffen. Die Neuregelung ist derzeit noch offen. Fest steht jedoch, dass die bisherigen objekt- und finanzkraftabhängigen Investitionsbeiträge des Kantons vollständig neu ausgestaltet werden müssen, wenn sie im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden überhaupt weitergeführt werden sollen. Das Projekt Bündner NFA soll integral auf den 1. Januar 2010 umgesetzt werden. Unter den gegebenen Umständen drängt sich eine Verlängerung des Ende 2007 auslaufenden Baubeuragsmoratoriums im Schul- und Schulsportbereich der Volksschule für die Jahre 2008 und 2009 auf. Diese Verlängerung ist abgestimmt auf und vereinbar mit Art. 53 Abs. 4 des Schulgesetzes.

Ein Verzicht auf die Verlängerung des Beitragsmoratoriums würde für die Jahre 2008 und 2009 ein Zeitfenster schaffen, in dem nach altem Regime Kantonsbeiträge zugesichert und im Wesentlichen erst nach Umsetzung des Projekts Bündner NFA ausbezahlt würden. Die offenen Beitragsverpflichtungen und die Übergangsprobleme nähmen dadurch zu. Möglicherweise würde auch eine zweckmässige Aufgabenteilung zwischen Kanton

und Gemeinden in diesem Bereich erschwert und eine Neuregelung durch viele Ausnahmesituationen und laufende Bauprojekte belastet. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ein Bauverfahren ab der Genehmigung des Raumprogramms bis zur Bauabrechnung im Volksschulbereich unter Einhalt der verschiedenen definierten Ablaufs- und Genehmigungsphasen in der Regel mehrere Jahre beansprucht. Nicht ganz ausgeschlossen werden kann zudem eine erhöhte Zahl von heute nicht bekannten Bauprojekten. Schliesslich würden von einem Verzicht auf die Verlängerung des Moratoriums nur einige wenige Gemeinden profitieren, die in diesen beiden Jahren Bauprojekte vorlegen könnten.

4 Beschlussantrag

Um Planungsunsicherheiten im Zusammenhang mit dem Projekt Bündner NFA zu vermeiden und um die im Jahre 2003 beschlossene Sparmassnahme wirkungsvoll und nachhaltig umsetzen zu können, soll die geltende Verordnung über den Verzicht auf Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen im Volksschulbereich um zwei Jahre (2008, 2009) verlängert werden. Dies erfordert eine Teilrevision der einschlägigen grossräumlichen Verordnung, um sicher zu stellen, dass die Geltungsdauer der Verordnung und des Moratoriums bis zum 31. Dezember 2009 verlängert wird. Die Teilrevision dieser Verordnung wird dem Grossen Rat im Rahmen dieser Botschaft beantragt (Abschnitt VI. Anträge der Regierung). Die Verordnung wird mit Ablauf der Geltungsdauer ausser Kraft treten, ohne dass dafür ein spezieller Aufhebungserlass erforderlich ist.